

kalten Krieges. Das Gericht aber entstellt dieses über alle geographischen, ideologischen, politischen, sozialen und religiösen Grenzen erhabene Streben nach der Sicherung und Erhaltung des Friedens.

Die Beweisaufnahme ergab, daß das Friedenskomitee auch jeden positiven Gedanken westlicher Politiker zur Beendigung des kalten Krieges aufgriff und nachdrücklich unterstützte. Mit der Verschiebung der tatsächlichen Frontstellung aller friedliebenden Kräfte gegen den aggressiven deutschen Militarismus und Imperialismus auf die politisch-geographische „Ost-West“-Ebene aber glaubte das Gericht, sich eine Plattform für seine weitere Argumentation geschaffen zu haben. Sie besteht in der Behauptung, daß das Friedenskomitee, weil es „den Osten“ gelobt und „den Westen“ kritisiert habe, zugleich das als verfassungswidrig bezeichnete Ziel verfolge, „einer Parteidiktatur der SED den Weg zu bereiten“. Als einzigen „Beweis“ für diesen, den festgestellten Tatsachen und jeder Logik widersprechenden Schluß zitierte Landgerichtsdirektor Dr. Meyer die Feststellung Wilhelm Piecks auf dem III. Parteitag der SED im Jahre 1950 (!):

„Der Frieden in Europa kann nur dann als gesichert angesehen werden, wenn ein einheitliches, demokratisches und friedliebendes Deutschland besteht und die Zerreiung Deutschlands überwunden ist.“

Diese in ihrer Aussage eindeutige Feststellung kommentiert Dr. Meyer — ohne weitere Argumente zu nennen — mit den Worten: „Da hierunter Gesamtdeutschland nach dem Muster der sogenannten DDR zu verstehen ist, bedarf keiner Erklrung.“ Da die DDR eine „Parteidiktatur“ sei, wird vom Gericht — das sich hierbei auf die antikommunistischen Propagandathesen des Lemmer-Ministeriums sttzt — als „allgemeinkundig“ unterstellt.

Den Nachweis, da auch das Friedenskomitee diese der SED verleumderisch unterstellten Absichten verfolge, ersetzt das Gericht durch die Erwnung eines Artikels Max Reimanns, in dem die obige Feststellung Wilhelm Piecks zitiert wird und u. a. alle Mitglieder der KPD aufgefordert werden, „die Bildung des Friedenskomitees und seine Arbeit auf breitester Grundlage zu untersttzen“.

Es ist offensichtlich, da diese Argumentation des Gerichts mit einem Beweis nichts mehr zu tun hat. Hier wurde unter Auerachtlassung aller Regeln der Logik und unter Bruch der eigenen Gesetze Behauptung neben Behauptung gesetzt. Dieses Neben- und Durcheinander von unbeweisbaren Vermutungen und Verdrehungen kann — wenn man ihren Urhebern nicht jede Denkfhigkeit absprechen will — nur von dem Gedanken bestimmt sein, ein vorab feststehendes politisches Ziel zu erreichen: das Friedenskomitee als „verfassungswidrig“ zu erklren.

Diese politische Zweckbestimmung der geschilderten Konstruktion macht die mndliche Urteilsbegrndung denn auch sehr deutlich. Die in der Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen wurden nicht etwa — wie es bei jeder auf der Wahrheit aufbauenden gerichtlichen Entscheidung selbstverstndlich ist und auch von der westdeutschen Strafprozeordnung vorgeschrieben wird — zur Grundlage der strafrechtlichen Beurteilung gemacht. Alle erhobenen Beweise wurden vielmehr unabhngig von ihrer sachlichen Aussage dieser unbewiesenen, vorweggenommenen Zweckkonstruktion untergeordnet. So wurden der Kampf gegen die Remilitarisierung und atomare Aufrstung als „Beweis“ fr eine Parteinahme „gegen den Westen“, die Forderung nach totaler Abrstung und nach Verstndigung mit der Deutschen Demokratischen Republik als Zeichen einer „vorbehaltlos einseitigen“ Haltung „fr den Osten“ angesehen, die das Ziel verfolge, „den Westen“ zu schwchen und wehrlos zu machen. Es liegt auf der Hand,

da eine solche zweckbestimmte Auslegung festgestellter Tatsachen zwangslufig zu einer Vergewaltigung der Wahrheit fhrt, die die Widersprche zwischen den festgestellten Tatsachen und dem Ergebnis der Deutung noch sichtbarer machen mu. Das uerte sich in diesem Verfahren besonders darin, da die Ergebnisse der gerichtlichen Deutung in offensichtlichen Widerspruch zu den Prinzipien der friedlichen Koexistenz gerieten, auf deren Verwirklichung die gesamte Ttigkeit der Friedensbewegung gerichtet ist. Der Versuch des Gerichts, diesen selbst verursachten Widerspruch in der Urteilsbegrndung zu verdecken, fhrte zu einer vlligen Blostellung seiner politischen und ideologischen Position.

Die Prinzipien der friedlichen Koexistenz hatte die Verteidigung bereits whrend der Beweisaufnahme in einem Beweisantrag aufgefhrt und Bundeskanzler Adenauer als Zeugen dafr benannt, da die Bonner Machthaber diese Prinzipien ablehnen. Das Gericht lehnte seinerzeit diesen Antrag mit der allen Tatsachen widersprechenden Begrndung ab, da die Bonner Regierung diese festumrissenen Prinzipien der friedlichen Koexistenz offenkundig nicht ablehne und deshalb kein Gegenbeweis mglich sei. In der mndlichen Urteilsbegrndung warf nun das Gericht wiederum seine ursprngliche Konstruktion ber Bord und erklrte pltzlich die Prinzipien der friedlichen Koexistenz fr „mehrdeutig“. „Wichtiger oder noch wertvoller“, so erklrte Dr. Meyer wrtlich, als „die Abrstung, der Austausch der Gter, die Achtung vor geschlossenen Vertrgen und die Lsung der sozialen Probleme“ sei „die Wahrung der Rechte des einzelnen Menschen, die menschliche Wrde, die Familie und die Religion“. Deshalb knne der Begriff der friedlichen Koexistenz, „wird er gebraucht ohne Verbindung zur menschlichen Freiheit, ... eher Gegenstze aufreien als ausgleichend wirken“ und „nur eine halbe Brcke, wenn nicht gar eine Frontstellung“ sein.

Mit dieser Argumentation entlarvt sich das Gericht selbst als willfhriges Instrument des aggressiven deutschen Militarismus und Imperialismus. Das ist die Rechtfertigung eines Blitzkrieges gegen die DDR. Hier wird nahezu unverhllt zu einem „heiligen Krieg“ der Monopolisten und Junker zur „Befreiung“ der Werkttigen von ihren sozialistischen Errungenschaften aufgerufen, im Namen der „Religion“ und der „Rechte des einzelnen Menschen“ (sprich: der vom Volk enteigneten und nach Revanche drstenden Monopolisten und Grogrundbesitzer).

Die schamhafte Verhllung dieser eindeutigen Parteinahme fr die Adenauer-Politik aber liefert das Vokabular des politischen Klerikalismus. Damit glaubt man offenbar, ber den Kern dieser Behauptungen hinwegtuschen zu knnen. Indem jedoch die Rechte des einzelnen Menschen, seine Wrde, die Familie und auch die Religion dem friedlichen Wettbewerb, der Abrstung und der Achtung des Vlkerrechts entgegengestellt werden, wird der von den Propagandisten des politischen Klerikalismus gemeinte Inhalt dieser Begriffe offenbar. Wahre menschliche Freiheit kann es nur im Frieden geben; seine Erhaltung und Sicherung ist vlkerrechtliche Pflicht und erhebt die Abrstung zur vordringlichsten Aufgabe. Wenn diese Zusammenhnge zerrissen und die Begriffe gar gegenbergestellt werden, dann kann die von ihrer Grundlage getrennte „menschliche Freiheit“ nur in der Unterordnung unter die Feinde des Friedens bestehen.

Es liegt auf der gleichen Linie, wenn das Gericht ber die zahlreichen Beweise fr die aggressive, friedensgefhrende Politik der Bonner Machthaber, die die Notwendigkeit und Berechtigung des Kampfes der Friedensbewegung verdeutlicht, mit der Behauptung hinweggeht: „Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, ber Richtigkeit und Unrichtigkeit einer Politik zu entscheiden.“